

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Dresdner Geschichtsverein e.V."

Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister einzutragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist parteipolitisch unabhängig.
Anliegen des Vereins ist die Erarbeitung, Förderung und Verbreitung von interdisziplinärem Wissen zur Geschichte des Dresdner Raumes. Dazu gehören politische Geschichte im engeren Sinn, Kunst- und Sozialgeschichte, Wirtschafts- und Wissenschaftsgeschichte, Militärgeschichte, Rechtsgeschichte, Kirchen- und Religionsgeschichte, Volkskunde sowie Ur- und Frühgeschichte. Die Arbeit zielt auf Heimatverbundenheit und ein differenziertes, tabufreies Geschichtsbild in der Öffentlichkeit. Dem Verein ist an enger Zusammenarbeit mit regionalen Verbänden vergleichbarer Zielsetzung gelegen, er sieht sich besonders der Tradition des 1869 begründeten "Vereins für Geschichte Dresdens" verbunden.

2. Um seine Ziele zu verwirklichen strebt er an:
 - regelmäßige Vorträge, Tagungen und Führungen
 - publizistische Tätigkeit, insbesondere die Weiterführung der DRESDNER HEFTE
 - fachliche Beratung und gutachterliche Tätigkeit
 - Zusammenarbeit mit Dresdner Schulen
 - Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Dresden u.a. bei der Selbstdarstellung der Stadt
 - Zusammenarbeit mit Institutionen vergleichbarer Zielstellung (Museen, Archiven, Bibliotheken)
 - Bildung von Arbeitsgemeinschaften

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - persönlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - körperschaftlichen bzw. kooperativen Mitgliedern (juristischen Personen, anderen Vereinen)
 - Fördermitgliedern
2. Persönliches Mitglied wird, wer die Satzung des Vereins anerkennt und seinen Beitritt dem Vorstand schriftlich erklärt.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Hauptversammlung Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste um die Stadtgeschichte erworben haben, zu Ehrenmitgliedern.
4. Körperschaftliche und kooperative Mitgliedschaft entsteht nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste. Austritt ist nur am Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich, er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Nachfrage zwei Jahre keine Beiträge entrichtet hat.

§ 4

Finanzielle Mittel

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen, Zuwendungen und Spenden sowie evtl. Vermögenserträgen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der bis zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig ist. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung der Hauptversammlung festgelegt.
3. Alle Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden, Spenden ausschließlich für den vorbestimmten Zweck.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Geht der Verein Anstellungsverhältnisse ein, so ist für diese ein gesonderter Haushalt zu führen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
2. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung. über Satzungsänderung kann nur nach vorheriger Ankündigung beschlossen werden.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die Grundsätze der Vereinstätigkeit, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, den Jahresarbeitsplan und die Rechenschaftslegung des Haushaltplanes. Ihre Beschlüsse werden in einem vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, vier Beisitzern, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
Letzterer führt das Protokoll.
2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl berufen.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind Vertreter des Vereins nach außen im Sinne § 26 BGB.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7

Geschäftsführer

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein Anstellungsverhältnisse eingehen.

2. Wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, so werden deren Aufgaben vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorsitzenden rechenschaftspflichtig für die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Der Geschäftsführer kann Angestellter des Vereins sein.

§ 8

Dresdner Hefte

1. Die Dresdner Hefte werden ab 1992 vom Geschichtsverein herausgegeben. Ihre inhaltliche Orientierung entspricht den Zielen des Vereins, folgt jedoch einer eigenständigen Konzeption.
2. über Konzeption und Jahresprogramm entscheiden Redaktion und Redaktionsbeirat in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins. Das Jahresprogramm wird in der Hauptversammlung vorgestellt.
3. Der Redaktionsbeirat wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt.
4. Zur hauptamtlichen Redaktion gehören ein Redakteur und ein redaktioneller Mitarbeiter. Ihnen gegenüber fungiert der Verein als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes.
5. Die Dresdner Hefte werden als gemeinnütziger Zweckbetrieb des Vereins mit eigenständigem Haushalt geführt. Ihre Finanzierung erfolgt anteilig aus Verkaufserlösen, öffentlichen Zuwendungen und Sponsoring.
6. Eine gesonderte Arbeitsordnung regelt Verbindlichkeiten der Redaktion.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn ihm weniger als sieben Mitglieder angehören, oder wenn eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit für Auflösung stimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der Stadt Dresden mit der Maßgabe zu, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden.

§ 10

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 01.10.1991 von der Gründungsversammlung beschlossen. Der Verein wurde am 11.12.1991 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden unter der Urkunden-Nr. VR 1304 eingetragen.

Dresdner Geschichtsverein e.V.

Wilsdruffer Str. 2

01067 Dresden

Telefon/Fax: 0351-495 60 74

Internet: www.dresdner-geschichtsverein.de

E-Mail: info@dresdner-geschichtsverein.de